

Hygienerahmenplan des Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium

gemäß §36 Infektionsschutzgesetz und Schulmails NRW als Anhang zum schulinternen Hygieneplan

Stand: September 2020

VORBEMERKUNG

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz in NRW. Die jeweils aktuelle Fassung ist über folgende Website zugänglich: <https://www.mags.nrw>.

Zur Eindämmung des Coronavirus unterliegen Schulen bundesweit strengen Hygieneregeln. In NRW gilt momentan der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Hierbei bleibt oberstes Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert- Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Aktuelle Informationen sind auch der Homepage des MSB zu entnehmen.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Der persönlichen Handhygiene kommt im Rahmen der Covid-19 Pandemie eine zentrale Rolle zu. Deshalb soll den Schüler*innen zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben werden, sich mit Seife die Hände zu waschen. Desinfektionsmittel befindet sich im Eingangsbereich der Schule bzw. im Hausmeisterbüro.

Die wichtigsten Maßnahmen

- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m nicht realistisch oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern.
- Es gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände und für den kompletten Schultag. Im Unterricht ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes **nicht** mehr verpflichtend.

Ausnahmen:

1. Zum Essen und Trinken darf die Maske kurz abgenommen werden.
 2. Falls das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist die Schulleitung darüber zu informieren und ggf. ein Attest einzureichen. Die Eltern bzw. Schüler*innen sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen und in der Schule zur Verfügung zu haben.
- Räumlichkeiten und Flure sind regelmäßig zu lüften.
 - Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Die Schulleitung muss unverzüglich darüber informiert werden. Außerdem verweise ich auf folgende Formulierung des Ministeriums: „Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern (...) empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“
 - Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Begegnungen zwischen den einzelnen Gruppen sind möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.

- Der Austausch von Arbeitsmaterialien (Stifte, Bücher, usw.) sowie elektronischer Endgeräte (z. B. Handys) zwischen den Schülerinnen und Schüler ist auf ein Minimum zu reduzieren, bestenfalls zu unterlassen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten von anderen Personen wegzudrehen.

RAUMHYGIENE

Lüften

Räumlichkeiten und Flure sind regelmäßig zu lüften. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss sollte mehrere Minuten ‚quergelüftet‘ werden. Die ausschließliche Lüftung über Kippfenster ist nicht ausreichend, um einen Luftaustausch zu erreichen.

Reinigung

Die Organisation der Reinigung des Schulgebäudes obliegt dem Schulträger und erfolgt nach einem intern mit der Schule abgestimmten Plan. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so stehen Flächendesinfektionsmittel bereit und können von Lehrkräften und Schüler*innen im Hausmeisterbüro abgeholt werden.

Unterrichtsorganisation

- Die Schüler*innen werden zu Unterrichtsbeginn und nach jeder großen Pause von den Lehrkräften auf dem Schulhof abgeholt. Dazu stellen sich die Schüler*innen in den dafür gekennzeichneten Bereichen auf.
- In allen Lerngruppen gibt es feste Sitzplätze, die von den Lehrkräften in einem Sitzplan dokumentiert und mind. 4 Wochen aufbewahrt werden.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Besonderheiten des Infektionsschutzes in einzelnen Fächern

Sportunterricht kann abhängig von den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort erteilt werden und sollte bis mindestens Ende August 2020 im Freien stattfinden. Eine für den Sportunterricht geltende Handreichung wird gesondert erstellt.

Auch der **Schwimmunterricht** kann unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen stattfinden. Bei der Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Turn- und Schwimmhallen) gelten neben den schulischen Bedingungen die dort beauftragten Hygieneregeln.

In den **Naturwissenschaften** ist die Gefährdungsbeurteilung um die Beurteilung der notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen zu ergänzen.

Der **Musikunterricht** ist ohne Blasinstrumente und ohne Gesang auszugestalten.

Sozialformen im Unterricht

Grundsätzlich sind alle Sozialformen möglich, die die Schülerinnen und Schüler von ihrem Platz aus wahrnehmen können. Wird bei Präsentationen der Mund-Nase-Schutz getragen und die entsprechenden Abstandregeln eingehalten, so können diese in „gewohnter“ Weise durchgeführt werden.

Gremien der schulischen Entwicklung

Um die partizipative Gestaltung des Schullebens zu gewährleisten, sollen die Gremien ungehindert tätig werden können. Hierzu gehört insbesondere ihre Konstituierung nach den Wahlen zu Beginn des Schuljahres sowie Beratung und Fassung erforderlicher Beschlüsse in Sitzungen. Unter Wahrung der geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz ist es zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsorganen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten.